

bisherige Satzung

zu beschließende Satzung

**§ 13 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist die Eigentümerin/der Eigentümer des Grundstücks oder die/der zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer/innen Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer/innen oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner/innen. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist die/der Erbbauberechtigte anstelle der Eigentümerin/ des Eigentümers gebührenpflichtig.
- (2) Gesamtschuldnerisch neben der/dem Pflichtigen gemäß Absatz 1 ist auch die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner, die/der aufgrund eines Schuldverhältnisses (insbesondere Pacht oder Miete) zur Nutzung des Grundstücks oder Teilen davon berechtigt ist, soweit für diese geeichte Wasserzähler vorhanden sind. Mehrere insoweit Berechtigte sind Gesamtschuldner/innen.
- (3) Beim Wechsel der/des Gebührenpflichtigen bzw. Beendigung von Rechtsverhältnissen nach Absatz 2 bleibt die/der bisherige Gebührenpflichtige bis zu dem Zeitpunkt haftbar, an dem der Gemeinde oder ihren Beauftragten [§ 17 Absatz 2] der Wechsel bzw. die Beendigung des Rechtsverhältnisses mitgeteilt worden ist.

**§ 13 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebährensuldnerin oder Gebährensuldner ist, wer Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks oder Wohnungs- oder Teileigentümerin oder Wohnungs- oder Teileigentümer ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist die oder der Erbbauberechtigte anstelle der Eigentümerin oder des Eigentümers Gebährensuldnerin oder Gebährensuldner. Die Wohnungs- und Teileigentümerinnen und Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldnerinnen und/oder Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümerinnen und Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldnerinnen und/oder Gesamtschuldner.
- (2) **Gebührenpflichtig anstelle der gemäß Abs. 1 genannten Gebährensuldnerinnen und Gebährensuldner ist bezüglich der Schmutzwassergebühren nach § 10 und § 11 dieser Satzung derjenige, der auf Grund eines Schuldverhältnisses oder dinglichen Rechts zur Nutzung von Wohnungen, Räumen oder sonstigen Teilen von Grundstücken oder Erbbaurechten, für die eigene geeichte Wasserzähler vorhanden sind, berechtigt ist.** Mehrere Berechtigte sind Gesamtschuldnerinnen bzw. Gesamtschuldner.
- (3) entfällt